verbraucherzentrale
Nordrhein-Westfalen

Was läuft....

Energieberatung der Verbraucherzentrale NRW im Kreis Mettmann
Architekt Dipl. Ing. Thomas Bertram, Energieberater

Gefördert durch

EUROPÄISCHE UNION
Investition in unsere Zukunft
Europäischer Fonds
für regionale Entwicklung

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

EFRE.NRW
Investitionen in Wachstum
und Beschäftigung

Das Projekt **PROJEKT ENERGIE2020** wird gefördert durch:

EUROPÄISCHE UNION
Investition in unsere Zukunft
Europäischer Fonds
für regionale Entwicklung

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

EFRE.NRW
Investitionen in Wachstum
und Beschäftigung

verbraucherzentrale
Nordrhein-Westfalen

Und den Kreis Mettmann

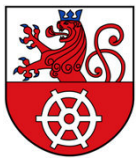

Ratingen

Velbert

Heiligenhaus

Langenfeld

Monheim

Haan

Hilden

Erkrath

Mettmann

Wülfrath

Energieberatung der Verbraucherzentrale in NRW

Ziel: Steigerung der energetischen Gebäudesanierung

- Wir sind die Energie-Experten vor Ort und beraten Verbraucher anbieterunabhängig und fachkundig
- Wir schaffen öffentliche Aufmerksamkeit für Energiewende, Klimaschutz und Klimafolgenanpassung - wir bieten wissenschaftliche Expertise
- Wir beraten in NRW jährlich rund 7.000 Verbraucher persönlich zu Hause, haben rund 50.000 Messekontakte….

Dieser Erfolg ist nur durch gemeinsame Arbeit vor Ort möglich!

Im Netz

Energie ist unsere Sache

Energieberatung Kreis Mettmann 2018 / 2019

- Kostenlose Telefon-, und Onlineberatung
  - zu den Themen Heizen, Dämmen, Strom sparen und erneuerbare Energiequellen, Förderprogramme

verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen

In Bildung und Erziehung

Energie ist unsere Sache

Energieberatung Kreis Mettmann 2018 / 2019

verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen

Öffentlich

Energie ist unsere Sache

Energieberatung Kreis Mettmann 2018 / 2019

- bei Workshops, Vorträgen, Messen, Aktionen, in Rathäusern, Kirchen, Bibliotheken und Betrieben

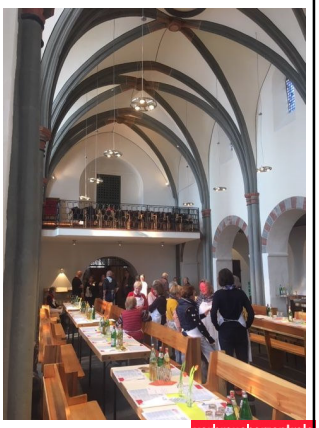

verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen

Bei Ihnen zu Hause

Energie ist unsere Sache

Energieberatung Kreis Mettmann 2018 / 2019

- Beratungen vor Ort rund um die energetische Gebäudemodernisierung, Solarstrom und Feuchte

verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen

Beratungsangebote

Onlineberatung	kostenlos
Beratung per Telefon und E-Mail	kostenlos
Basis Check	kostenlos
Heiz Check, Solarthermie Check	40 €
Modernisierung	60 €
Solarstrom	60 €
Feuchte/Schimmel	60 €

- Bestandsanalyse
- Maßnahmenempfehlung mit Fördermittelberatung
- Sanierungsfahrplan

Energieberatungen ohne Hausbesuche 2018 / 2019

7.130 Energieberatungen, kreisweit ohne Hausbesuche

- 4.038 Energieberatungen
  - 2.154 in 2018, 1.887 in 2019
  - Persönlich, telefonisch oder schriftlich, online
- 3.092 Veranstaltungskontakte
  - 892 in 2018, 2.200 in 2019
  - Workshops, Vorträge, Messen, Veranstaltungen

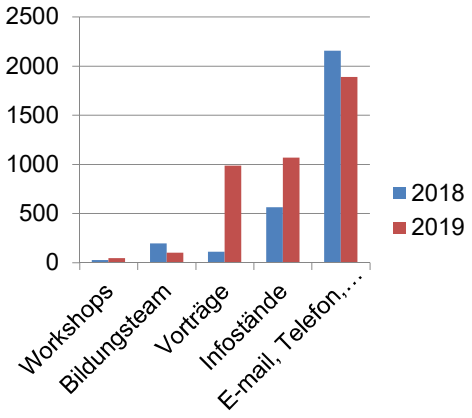

Beratungen bei Verbrauchern zu Hause 2018 /2019

kreisweit

975

Energieberatungen zu Hause,

388 in 2018

587 in 2019

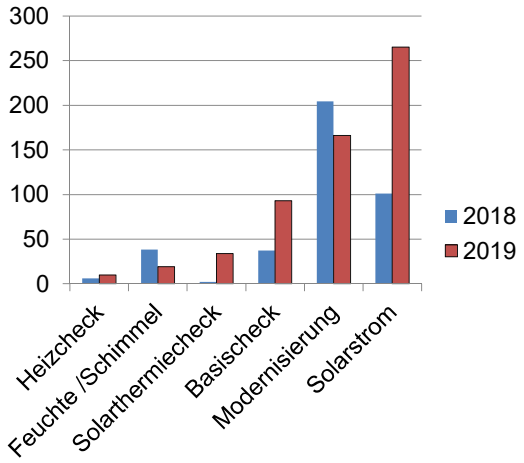

Ökonomische und Ökologische Effekte

Effekte	je Beratung bzw. Gebäude	im Kreis Mettmann pro Jahr
Investitionen	17.700 Euro	8,6 Mio. Euro/a
CO2-Einsparung	3,2 t/a	1.560 t/a
Primärenergieverbrauch-Einsparung	10.800 KWh/a	5,3 GWh/a
Indirekte Arbeitsplatzeffekte	0,171 HW AP	ca. 83 Jahresarbeitsplätze im Handwerk
Umsatz im Baufachhandel durch Eigenleistungen	3.500 Euro je Beratung (ca. 20% der Invest.)	1,7 Mio Euro/a

verbraucherzentrale
Nordrhein-Westfalen

Energieberatungsstelle Langenfeld,
Architekt Dipl.-Ing. Thomas Bertram
Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld,
langenfeld.energie@verbraucherzentrale.nrw , T.: 02173 8492505

Gefördert durch

EUROPÄISCHE UNION
Investition in unsere Zukunft
Europäischer Fonds
für regionale Entwicklung

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

EFRE.NRW
Investitionen in Wachstum
und Beschäftigung

Anlage 2

Maßnahmen des Straßenverkehrsamtes im Zusammenhang mit der Corona-Krise

ZIEHEN
ZIEHEN

Information
ABSTAND

ME WUNSCH

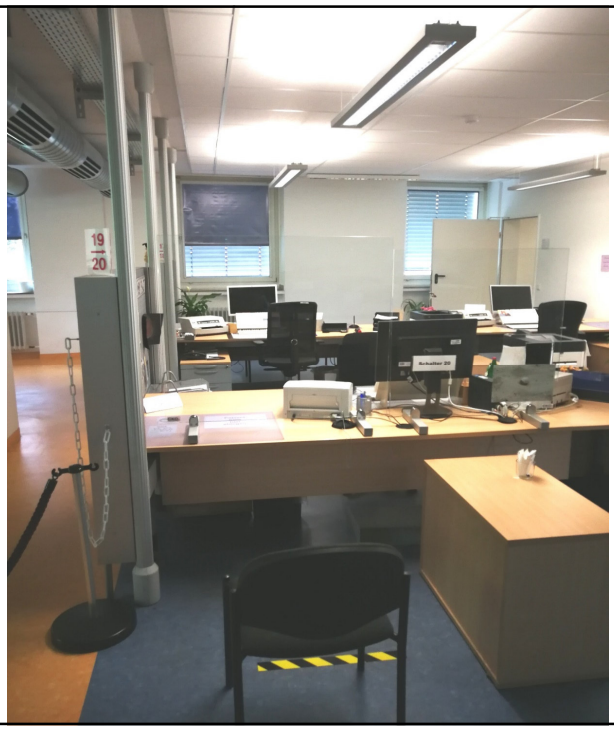
19
20

13
14
19
20

Anlage 3

Kreis Mettmann

Ausschuss für Ordnungsangelegenheiten und Verbraucherschutz

Sitzung am 04.06.2020

Situation im Ausländeramt während der Pandemie

Kreis Mettmann

Zeitliche Perspektive

- Schließung der Ausländerbehörde am 16.03.2020
- Vorsprache in dringenden Angelegenheiten weiter möglich
- Rückführungen wurden nach und nach eingestellt (Schließung der Flughäfen)

Kreis Mettmann

Neuregelungen auf Bundes- und Landesebene

- Verfahrensvereinfachungen
- besonders hilfreich: Postversand

Kreis Mettmann

Geltungsdauer von Dokumenten

Schreiben an alle Kunden mit

- abgelaufenem eAT / abgelaufener Fiktionsbescheinigung
- Duldung / Aufenthaltsgestattung
- Visum

=> **Dokument für weitere drei bzw. sechs Monate gültig**

Kreis Mettmann

„Aushändigung“ von Dokumenten

1. Antragstellende erhalten schriftliche Info zu den Gebühren und überweisen
2. Geldeingang wird abgewartet
3. Versand von eAT per Post (Einschreiben persönlich)

Kreis Mettmann

Terminkunden

- Biodaten von rd. 1.500 Antragstellenden fehlen
- Reiseausweise und ausländische Pässe zur Aushändigung (ca. 500 Fälle)

=> Einladung zum Termin ab dem 20.05.2020

Kreis Mettmann

Mitarbeitende

- Homeoffice (z.T. im täglichen Wechsel)
- Abarbeiten von Rückständen
- Beschäftigung mit besonderen Fällen

Kreis Mettmann

Vorbereitung auf die Kunden

Kreis Mettmann

Kreis Mettmann

Ausblick

- Erweiterung des Angebots für Terminkunden
- Bewertung und ggf. Beibehalten neuer Abläufe / Verfahrensweisen

Kreis Mettmann

ENDE

Anlage 4

Kreis Mettmann

Kreisfeuerwehrschule Mettmann

Kreis Mettmann

Kreisfeuerwehrschule Mettmann

Bedarfsursprung (2016)

Kreis Mettmann

Kreisfeuerwehrschule Mettmann

Bedarfsursprung (2016)

Kreis Mettmann

Kreisfeuerwehrschule Mettmann

Bedarfsursprung

Aktuelle Situation

Kreis Mettmann

Kreisfeuerwehrschule Mettmann

Bedarf 2019

Aktuelle Situation

- 600 hauptamtliche Kräfte
- 24 Lehrgangsplätze p. a.
- Kosten ca. 19.000 €
- 456.000 € p. a.
- Unterschiedliche Ausbildungs-stätten = differierende Lehrinhalte
- Lehrgangsangebot im Umkreis nicht annähernd auskömmlich
- Überörtlicher Bedarf gem. § 4 Abs. 1 BHKG vorhanden

Kreis Mettmann

Kreisfeuerwehrschule Mettmann

Bürgermeisterkonferenz 09 2019

- Bewertung Bedarfsanalyse
  - Durchschnittlich 24 Lehrgangsplätze p. a. bis 2030
- Angebotsanalyse
  - Keine Lehrgangsangebote umliegender Feuerwehrschulen
- Beschlussfassung Projektierung Feuerwehrschule
  - ÖRV
  - Nutzungsgarantie
  - Refinanzierung über Teilnahmegebühren
  - Sockelfinanzierung
  - Zulassung externer Teilnehmer
  - Qualitative Einflussnahme der ka. Städte

Kreis Mettmann

Kreisfeuerwehrschule Mettmann

Ziele

- Qualitativ hochwertige Ausbildung gem. VAP1.2-Feu
- Teilnehmerkosten in Anlehnung an bislang erbrachten Aufwendungen
- Keine Belastung des Kreishaushaltes bzw. der Kreisumlage
- Einflussnahme der ka. Städte auf Qualität und Kosten
- Synchronisation mit der Notfallsanitäterausbildung
  - Nutzung von Synergien mit der Bildungsakademie für Gesundheitsberufe
- Nutzung von Synergien mit den ka. Städten/Feuerwehren

Kreis Mettmann

Kreisfeuerwehrschule Mettmann

Vorhandene Infrastruktur

Kreis Mettmann

Kreisfeuerwehrschule Mettmann

Wo stehen wir, wo wollen wir hin?

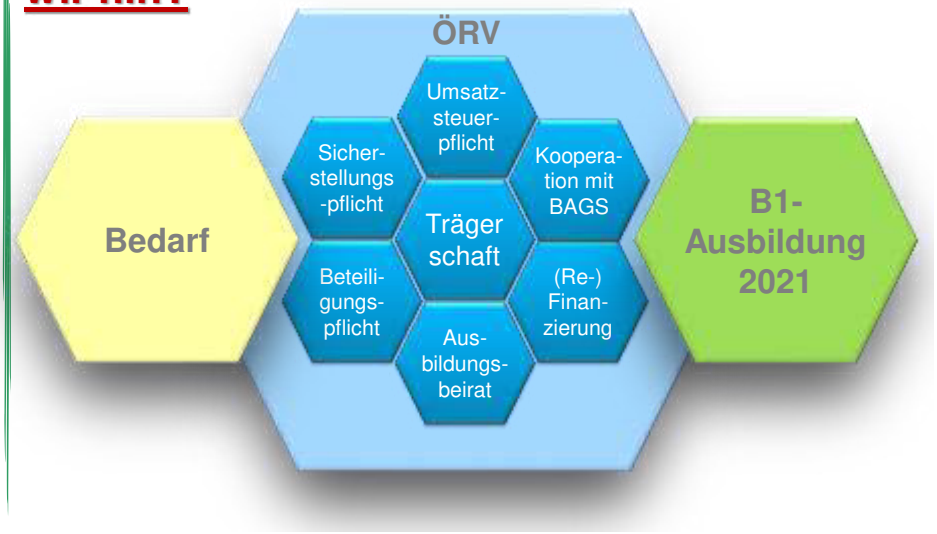

Kreis Mettmann

Kreisfeuerwehrschule Mettmann

Kosten- und Leistungsrechnung

Gebäudekostenabschreibung
+ Investitionsabschreibung
+ Nebenkosten
+ Personalkosten + Personalnebenkosten
+ Sachkosten/Betriebskosten

= Gesamtkosten / Anzahl Teilnehmer Grundausbildung p. a.

30 Teilnehmer (3 Gruppen, kalk. 24 Teilnehmer Kreis + 6 Teilnehmer extern) * 9/12 (alle 9 Monate ein Lehrgang) = 40 Teilnehmer p. a.

Gesamtkosten p. a. / 30 Teilnehmer je Lehrgang = Kostendeckung

Jährlicher Betriebsabrechnungsbogen

Kreis Mettmann

Kreisfeuerwehrschule Mettmann

Personal

Berechnungsgrundlagen gem. VAP1.2-Feu:

1.400 UE je Lehrgang (1.866 UE p. a. = 1400 h)

1 Schulleiter/Ausbilder (LG 2.1-Feu)
1 stv. Schulleiter/Ausbilder (LG 2.1-Feu)
1 hauptamtliche Ausbilder (LG 1.2-Feu)
1,3 Verwaltungskräfte
n Honorarkräfte
n abgeordnete Ausbilder der ka. Feuerwehren
n Hospitanten im Vorbereitungsdienst LG 2.1/LG 2.2-Feu

Kreis Mettmann

Kreisfeuerwehrschule Mettmann

Ausbildungsbeirat

Vertretung der
ÖRV-Partnerstädte
und des
AK Ausbildung des KFV

- **Kosten**
- **Qualitäten**
- **Zeiten**

Regelmäßige Sitzungen

Kreis Mettmann

Kreisfeuerwehrschule Mettmann

Zeitplan

IV 2019	I 2020	II 2020	III 2020	IV 2020	I 2021	II 2021
Projektvorbereitung	Kostenrechnung	Entwurf ÖRV	Einvernehmen ÖRV	KT-Beschluss	Personalentwicklung	Ausschreibung Lehrgangsangebot	Konzeptionierung Schulbetrieb	Start Schulbetrieb
Prüfung Trägerschaft	Organisation Schulbetrieb	Erstellung Ausbidungs- und Prüfungsleitfaden	Entwicklung Ausstattungskonzept	Beschaffung Ausstattung		

Kreis Mettmann

Kreisfeuerwehrschule Mettmann

Der Landrat Mettmann, den 27.05.2020
- III / 33

Sitzung des Ausschusses für Ordnungsangelegenheiten und Verbraucherschutz am 04.06.2020

- **TOP : 7.1 Wahl des Integrationsrates**
  hier: Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN vom 26.05.2020

Die in der Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN enthaltenen Einzelfragen werden wie folgt beantwortet:

1. *Wie stellt die Verwaltung sicher, dass bei dem notwendigen Zusammenwirken der städtischen Meldebehörden und der Ausländerbehörde des Kreises alle potenziell Wahlberechtigten "gefunden" und ins Wählerverzeichnis eingetragen werden können?*

   Mit § 27 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird die Zuständigkeit für die Erstellung des Wählerverzeichnisses auf die Gemeinden übertragen. Es ist aufgrund der vg. Zuständigkeitsregelung Aufgabe der kreisangehörigen Städte zu ermitteln, welche Daten sie von wem für die Erstellung des Wählerverzeichnisses benötigen.
   Auch das Ausländeramt verfügt nicht über die Daten aller Wahlberechtigten. Insofern obliegt es den kreisangehörigen Städten sich mit den Behörden in Verbindung zu setzen, die ihnen Daten zuliefern können.

2. *Wie und wann werden die Kommunen über potenzielle Wähler*innen benachrichtigt?*

   Siehe Erläuterungen zu 1.!

3. *Gibt es genügend Mitarbeiter*innen, die sich um die Weiterleitung der Daten kümmern können?*

   Am 26.05.2020 wurde dem Ausländeramt vom Softwarehersteller ein Zusatzprogramm zur Verfügung gestellt, mit dem Auszüge aus den Datensätzen für die Integrationswahl erstellt werden können. Dieses Programm wird zurzeit getestet.

Die Städte werden auf Anfrage mit den Daten versorgt, die das Programm automatisiert erstellt. Bereits jetzt steht fest, dass z. B. Informationen zu Wahlberechtigten, die die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten haben, nicht vom Ausländeramt geliefert werden können.

4. *Wurde schon Kontakt zu den Kommunen aufgenommen?*

Einige Städte haben sich bereits mit dem Ausländeramt in Verbindung gesetzt. Die Integrationsratswahlen waren zudem Thema einer Besprechung der Ordnungsamtsleiter, an der auch Vertreter des Rechts- und Ordnungsamtes des Kreises Mettmann teilgenommen haben.

5. *Sieht sich die Ausländerbehörde für diese Aufgabe gut vorbereitet?*

Wenn das am 26.05.2020 zur Verfügung gestellte Zusatzprogramm die von den Städten benötigte Informationen zuverlässig aus den Datensätzen filtert, können diese Datenauszüge den Städten z. B. als Exceltabelle übermittelt werden.
Anderenfalls müssten die Daten händisch überprüft werden. Der Umfang der zu prüfenden Daten ist noch nicht absehbar.

Der Landrat Mettmann, den 03.06.2020

- III / 32

Sitzung des Ausschusses für Ordnungsangelegenheiten und Verbraucherschutz am 04.06.2020

- **TOP 7.2 Kommunalwahlen**

  hier: Anfrage der Fraktion DIE LINKE. vom 28.05.2020

Die Anfrage der Fraktion DIE LINKE. wird zusammengefasst wie folgt beantwortet:

Die Wahlräume werden gemäß § 34a der Kommunalwahlordnung (KWahlO) von den Gemeinden bestimmt. Es ist Aufgabe der kreisangehörigen Städte, für die Einrichtung der Wahlräume zu sorgen. Dies beinhaltet auch die Verkehrssicherungspflicht sowie die Umsetzung angemessener Hygienemaßnahmen unter Berücksichtigung der für den Wahltag geltenden Corona-bedingten Vorgaben.

Das Ministerium des Innern hat mit Erlass vom 20.05.2020 noch einmal auf die Sicherstellung eines hinreichenden Infektionsschutzes im Wahlraum hingewiesen. Eine verbindliche Vorgabe konkreter Maßnahmen erfolgte nicht.

Die Gemeinden haben jedoch durch die am 03.06.2020 in Kraft getretene Änderung des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) die Möglichkeit, die Größe der Stimmbezirke von 2.500 auf 5.000 Einwohner heraufzusetzen, um somit die Anzahl der Urnenwahlvorstände und damit auch ein Infektionsrisiko zu minimieren.

Vom Verhüllungsverbot für die Mitglieder von Wahlorgangen sind aufgrund der Gesetzesänderung bei fortbestehendem Infektionsrisiko Mund-Nase-Bedeckungen ausgenommen.

Zudem sind Maßnahmen wie die Regulierung des Zutritts zu den Wahlräumen, die Sicherstellung von Mindestabständen von 1,5 Metern, Glastrennwände zwischen Wahlvorstand und Wählerinnen und Wählern, Stimmzettelkennzeichnung mit eigenem Schreibzeug, regelmäßige Desinfektion von Oberflächen etc. ausweislich der Gesetzesbegründung denkbar.

Das Ministerium des Innern beabsichtigt derzeit nicht, einen darüberhinausgehenden Erlass zu verfügen. Die kommunalen Spitzenverbände sagten bereits zu, die Bitte um zeitnahe Klärung möglicher landesweit geltender Vorgaben zu entsprechenden Hygienevorgaben an das Land heranzutragen.

Aktuell koordiniert die Verwaltung zusammen mit den kreisangehörigen Städten einen Maßnahmenkatalog zur Umsetzung entsprechender Hygienevorgaben in den Wahlräumen.

Die Übernahme des finanziellen Aufwandes aufgrund erhöhter Hygienestandards fällt grundsätzlich unter § 47 KWahlG.

Danach trägt jedes Wahlgebiet die Kosten der Wahl seiner Vertretung. Finden Wahlen zu den Vertretungen der Gemeinden und Kreise gleichzeitig statt, so hat hinsichtlich der Kosten, die im Interesse der verschiedenen Wahlgebiete aufgewendet werden, ein billiger Ausgleich zwischen den Wahlgebieten zu erfolgen.